

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 27. Februar 1976

Datum	Inhalt	Seite
27. 1. 1976	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft	27
29. 1. 1976	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ahornberg	28
30. 1. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen	28
9. 2. 1976	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	28
12. 2. 1976	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graureiherkolonie am Salzberg“	29
13. 2. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen	31
13. 2. 1976	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung	31

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energie- wirtschaft

Vom 27. Januar 1976

Auf Grund des § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 424) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 337) in der vom 1. Januar 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 311),
- das Zweite Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
- das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung vom 11. November 1974 (GVBl S. 610) und
- das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 424).

München, den 27. Januar 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton J a u m a n n, Staatsminister

Gesetz über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft in der Fassung der Bekannt- machung vom 27. Januar 1976

Art. 1

Der Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl I S. 1451), zuletzt geändert durch Art. 18 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (BGBl I S. 685), obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, soweit gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Art. 2

(1) Der Vollzug

- des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 31. August 1937 (RGBl I S. 918), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967), und
- des § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Dezember 1938 (RGBl I S. 1732)

wird bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, den Bergämtern, im übrigen den Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Dies gilt nicht für Energieanlagen und Energieverbrauchsgereäte von Energieversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Der Vollzug des § 2 Abs. 1 und 5 und des § 3 der in Absatz 1 Buchst. a genannten Verordnung wird den Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 3

Die Kreisverwaltungsbehörden und die Bergämter werden zur Erfüllung der ihnen nach Art. 2 übertragenen Aufgaben ermächtigt,

- a) Einzelanordnungen nach § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu erlassen und
- b) Maßnahmen des Zwangsvollzuges nach § 15 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuordnen und durchzuführen.

Art. 4

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl I S. 1865), geändert durch Verordnung zur Änderung der Bundestarifordnung Elektrizität vom 14. November 1973 (BGBl I S. 1667), ist hinsichtlich folgender Elektrizitätsversorgungsunternehmen das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr:

Bayernwerk AG,
Großkraftwerk Franken AG,
Lech-Elektrizitätswerke AG,
Isar-Amperwerke AG,
Energieversorgung Ostbayern AG,
Bayerische Elektrizitätswerke AG,
AG für Licht- und Kraftversorgung,
Fränkisches Überlandwerk AG.

(2) Im übrigen sind die Regierungen zuständig. Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bereich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seinen Sitz hat. Hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seinen Sitz außerhalb des Freistaates Bayern, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen überwiegend tätig ist.

Art. 5

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl I S. 3591) ist für die der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung) das Oberbergamt.

(2) Entscheidungen des Oberbergamts über Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a Wasserhaushaltsgesetz ergehen in den Fällen des § 3 Abs. 2, §§ 4, 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen im Einvernehmen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 10 dieser Verordnung im Benehmen mit der für den Vollzug des § 19a Wasserhaushaltsgesetz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Art. 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, für Art. 2, 3 und 5 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Art. 5 auch im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Art. 7

Das Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen vom 9. April 1964 (GVBl S. 82) wird aufgehoben.

Art. 8

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1970 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 337). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung

über die Bestimmung des Landratsamtes Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ahornberg

Vom 29. Januar 1976

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Tirschenreuth wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ahornberg in der Gemarkung Ahornberg (Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz) und in der Gemarkung Kirchenpingarten (Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft. München, den 29. Januar 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen

Vom 30. Januar 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 3 der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen vom 21. August 1962 (GVBl S. 235), geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1970 (GVBl S. 98) wird „80“ durch „130“ und „9“ durch „16,50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft. München, den 30. Januar 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Vierte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 9. Februar 1976

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 861, 887), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2189), in Verbindung mit § 1 der

Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 1963 (GVBl S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1974 (GVBl S. 437), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

München, den 9. Februar 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Hillermeier, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graureiherkolonie am Salzberg“

Vom 12. Februar 1976

Auf Grund der Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Art. 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das in dem nach Südwesten an die Ruine Schörrain mainabwärts anschließende, zwischen dem Mühlbach und der Schwedenschanze gelegene Waldgebiet des Salzberges in den Gemarkungen Lohr am Main-Steinbach und Lohr am Main-Halsbach, Landkreis Main-Spessart, wird unter der Bezeichnung „Graureiherkolonie am Salzberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 154 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

in der Gemarkung Lohr am Main-Steinbach die Flurstücksnummern

1019 (t), 1019/5, 1019/9, 1057—1071, 1089, 1090, 1093—1120, 1212—1215, 1556 (t), 1558, 1567/4, 1567/5, 1569, 1570 (t), 1570/1, 1573, 1573/8, 1575 (t), 1575/2, 1575/3;

in der Gemarkung Lohr am Main-Halsbach die Flurstücksnummern

1484, 1484/1, 1504 (t), 1505, 1506 (t), 1507 (t), 1508, 1513 (t), 1523—1526 (t), 1621, 1621/3 und 1621/6.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Von der Einmündung der von Lohr am Main-Halsbach kommenden Straße in die Kreisstraße Lohr am Main-Steinbach-Gemünden-Hofstetten unterhalb der Ruine Schörrain verläuft sie nordwestlich bis zum linken Mainufer, dann in südwestlicher Richtung am linken Mainufer flußabwärts bis zum Flußkilometer 189,5, biegt hier rechtwinkelig nach Südosten ab, bis sie nach etwa 20 m auf einen Feldweg

stößt. Von hier aus folgt sie dem Feldweg in südlicher Richtung bis zum Feldweg Flurstücksnummer 1558 und geht dann entlang des Feldweges in nordöstlicher Richtung bis zum sogen. Steinlesgraben. Hier biegt sie rechtwinkelig nach Südosten und folgt dem westlichen Mündungsarm des Steinlesgrabens, bis dieser nach rd. 110 m auf das Hauptgerinne des Steinlesgrabens stößt. Von dort aus geht sie in südlicher Richtung bis zur Straßenbrücke. Die Grenze bildet dann ein südöstlich verlaufender Waldweg, der an der Schwedenschanze vorbeiführende sogen. Stollweg, der nach etwa 1000 m auf die frühere Gemarkungsgrenze Lohr am Main-Steinbach/Lohr am Main-Halsbach trifft sowie die durch einen schmalen Waldauflieb erkennbare ehemalige Gemarkungsgrenze, die zunächst nach Nordosten, dann nach Norden, dann bogenförmig wieder nach Osten verläuft, bis zum auf den Sommerhof führenden Waldweg. Von hier aus wendet sie sich spitzwinkelig nach Norden zurück, bis sie nach ca. 120 m auf die Flurstücksnummer 1484 stößt. Hier verläßt sie den Weg etwa rechtwinkelig in nordöstlicher Richtung, und verläuft an der Grenze zwischen den Flurstücksnummern 1484 und 1482, bis sie nach Überquerung des Ziegelbaches auf die von Lohr am Main-Halsbach zur Kreisstraße führende unbefestigte Straße stößt. Dieser Straße folgt sie nach Nordwesten bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und in Flurkarten M 1:5 000 und M 1:2 500 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken in höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Main-Spessart als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Zweck des Naturschutzgebietes „Graureiherkolonie am Salzberg“ ist es

- eine bedeutende Kolonie des Graureihers (*ardea cinerea*) zu erhalten,
- dieser Kolonie den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten und hierfür die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 Bay-NatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten

- Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern,
- die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren, insbesondere zum Schutze einer Veränderung der im Naturschutzgebiet befindlichen Graureiherkolonie, ist es verboten

- a) den Graureihern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten,
- b) Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
- c) die Horstbäume der Graureiher und die die Horstbäume in einem Abstand von 30 m umgebenden Bäume ohne vorherige Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde zu fällen,
- d) an den Horstbäumen sowie in einer Umgebung von 30 m zu diesen Bäumen ohne vorherige Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde während der Brutzeit vom 1. März bis einschließlich 15. Juni Film-, Foto- oder Tonaufnahmen vorzunehmen sowie hierzu Beleuchtungsgeräte zu verwenden.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubringen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine Baugenehmigungspflicht vorgesehen ist,
- b) Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- c) Drahtleitungen zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

- a) das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen,
- b) im Naturschutzgebiet während der Brutzeit vom 1. März bis einschließlich 15. Juni zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- c) Feuer anzumachen,
- d) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Main-Spessart als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln.

(5) Weiter ist es verboten:

- a) den Fluchtdistanzbereich um das Zentrum der Graureiherkolonie, der die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1019/9, 1120, 1212 und 1567/5 sowie Teilflächen aus den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1019, 1567, 1567/4, 1570, 1570/1 und 1575/3 umfaßt und durch besondere Hinweisschilder gekennzeichnet ist, während der Brutzeit vom 1. März bis einschließlich 15. Juni zu betreten,
- b) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
- c) die befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu verlassen,
- d) zu zelten oder zu lagern.

§ 5

(1) Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im herkömmlichen Umfange,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und — unbeschadet des § 4 Abs. 2 Buchst. c — die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im herkömmlichen Umfange; jedoch dürfen während der Brutzeit des Graureihers vom 1. März bis 15. Juni innerhalb des Fluchtdistanzbereiches

nach § 4 Abs. 5 Buchst. a nur Aufgaben des Jagdschutzes (§ 23 Bundesjagdgesetz; Art. 28 BayJG) und solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen, sowie Aufgaben des Forstschutzes (Art. 26 ff Forststrafgesetz) und sonstige unaufschiebbare Maßnahmen des Waldschutzes wahrgenommen werden,

- c) Unterhaltungsmaßnahmen am Mainufer im gesetzlich zulässigen Umfange,
- d) der Gemeingebrauch an der Kreisstraße Lohr am Main-Steinbach nach Gemünden-Hofstetten (Flurstücksnummer 1019),
- e) die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
- f) der Neubau einer 110-kV-Bahnstromleitung von Langenprozelten nach Osterburken durch die Deutsche Bundesbahn.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Buchst. c, e und f bedarf während der Brutzeit vom 1. März bis einschließlich 15. Juni innerhalb des Fluchtdistanzbereiches nach § 4 Abs. 5 Buchst. a der vorherigen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Graureiherkolonie am Salzberg“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 mit 4 der Verordnung Veränderungen vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 5 zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(4) Nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Satz 2 BayJG kann mit Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich, mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark, wer fahrlässig entgegen den Beschränkungen des § 5 Abs. 1 Buchst. b die Jagd während der Brutzeit ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.
München, den 12. Februar 1976

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Max Streibl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

Vom 13. Februar 1976

Auf Grund des Art. 16 Abs. 6 und des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 20. Dezember 1966 (GVBl S. 497), geändert durch Verordnung vom 5. März 1974 (GVBl S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „14“ ersetzt;
 - b) in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 9 Abs. 1 BayRKG“ durch die Worte „Art. 9 BayRKG“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dienstreisen während des Bezugs von Trennungsgeld

(1) Bezieht der eine Dienstreise ausführende Beamte Trennungreisegeld nach § 5 BayTGV, so wird bei Dienstreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, und bei mehrtägigen Dienstreisen für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Reise kein Tagegeld (Art. 9 BayRKG, § 3 BayARV) gewährt. Für volle Kalendertage einer Dienstreise gilt § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayTGV.

(2) Bezieht der eine Dienstreise ausführende Beamte Trennungstagegeld nach § 6 oder § 7 Abs. 1 Satz 2 BayTGV, so werden bei Dienstreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, und bei mehrtägigen Dienstreisen für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Reise auf das Tagegeld (Art. 9 BayRKG, § 3 BayARV) oder auf die Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 BayRKG folgende Vom-Hundert-Sätze des Trennungstagegeldes angerechnet:

bei einer Dauer der Dienstreise je Kalendertag von mehr als sechs bis acht Stunden	20 v. H.,
mehr als acht bis zwölf Stunden	30 v. H.,
mehr als zwölf Stunden	65 v. H.

Satz 1 gilt nicht für Kalendertage, an denen der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung (mindestens eine Hauptmahlzeit) erhält. Für volle Kalendertage einer Dienstreise gilt § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayTGV.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für die Dienstreise an Stelle des Tagegeldes oder der Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 BayRKG eine Aufwandsvergütung nach Art. 17 BayRKG oder eine Pauschvergütung nach Art. 18 BayRKG gewährt wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Soweit in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu ihrer Verkündung nach den bisherigen Vorschriften verfahren worden ist, hat es damit sein Bewenden.

München, den 13. Februar 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung

Vom 13. Februar 1976

Auf Grund des Art. 21 Abs. 3 und des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) vom 2. Oktober 1969 (GVBl S. 339), geändert durch Verordnung vom 5. März 1974 (GVBl S. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „A 8 bis A 16, B 1 bis B 5, HS 1 bis HS 4“ durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1 bis B 5, R 1 bis R 5, HS 1 bis HS 4“ und die Worte „B 6 bis B 11“ durch die Worte „B 6 bis B 11, R 6 bis R 10“ ersetzt;
 - b) in Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „B 6 bis B 11“ die Worte „und R 6 bis R 10“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Bei einer Auslandsdienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt das volle Auslandstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe	in den Ländern der Ländergruppe			
	I	II	III	IV
A	DM 24	DM 32	DM 40	DM 48
B	30	40	50	60
C	40	53	66	80

(2) Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise beträgt das volle Auslandstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe	in den Ländern der Ländergruppe			
	I	II	III	IV
A	DM 25	DM 34	DM 43	DM 52
B	31	42	53	64
C	41	55	69	84

(3) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld nach Absatz 2 gewährt.

(4) Die Ländergruppe ergibt sich aus der Ländergruppeneinteilung des Bundes. Bei Dienstreisen in ein Land, das keiner Ländergruppe zugeteilt ist, wird die Ländergruppe vom Staatsministerium der Finanzen bestimmt.“;

b) der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5.

3. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Enthält der Schiffsfahrpreis auch das Entgelt für Verpflegung und Unterkunft, so erhält der Beamte an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes ein Schiffstagegeld in Höhe von 10 v. H. des Auslandstagegeldes (§ 3 Abs. 2) der Ländergruppe II.“

4. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erkrankt der Beamte während einer Auslandsdienstreife und wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, in das er ohne die Auslandsdienstreife nicht aufgenommen worden wäre, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufent-

haltes an Stelle des vollen oder nach § 6 Abs. 1 gekürzten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und bei Aufnahme in einem ausländischen Krankenhaus 10 v. H. des Auslandstagegeldes (§ 3 Abs. 2), bei Aufnahme in einem inländischen Krankenhaus 10 v. H. des vollen Trennungstagegeldes (§ 6 BayTGv).“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt jedoch § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Soweit in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu ihrer Verkündung nach den bisherigen Vorschriften verfahren worden ist, hat es damit sein Bewenden.

München, den 13. Februar 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. **Bezugspreis** halbjährlich DM 13,-. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,- + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).